

BUNDESRAT

Bericht über die 470. Sitzung

Bonn, Freitag, den 9. März 1979

Inhalt:

- Zur Tagesordnung** 53 A
1. Gesetz über die Änderung des Ehenamens (**Ehenamensänderungsgesetz** — EheNÄndG) (Drucksache 79/79) 53 B
 Frau Dr. Rüdiger (Hessen), Bericht-
 erstatter 53 B
Beschluß: Zustimmung gemäß
 Art. 84 Abs. 1 GG und gemäß
 BVerfGE 26, 338, 395 ff. 53 D
2. Gesetz zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (**Reisevertragsgesetz**) (Drucksache .../...) 53 A
Beschluß: Absetzung von der Tagesordnung 53 A
3. Siebentes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (**Siebentes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz**) (Drucksache 34/79) 53 D
 Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein),
 Berichterstatter 53 D
 Schmidhuber (Bayern) 54 B
 Koschnick (Bremen) 54 C
Beschluß: Zustimmung gemäß
 Art. 74 a GG 54 D
35. Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung der Jugendhilfe** — Antrag des Landes Baden-Württemberg — (Drucksache 100/79) 54 D
 Späth (Baden-Württemberg) 55 A
 Apel (Hamburg) 57 B
- Mitteilung:** Zuweisung an die zuständigen Ausschüsse 58 D
4. Gesetz zur **Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens** (Drucksache 74/79, zu Drucksache 74/79) 58 D
 Frau Fuchs, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung 59 A
Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses — Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 59 D
5. Gesetz zu den **Abkommen** zwischen den **Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl** und der Arabischen Republik **Ägypten**, dem Haschemitischen Königreich **Jordanien**, der Arabischen Republik **Syrien** und der **Libanesischen Republik** (Drucksache 72/79) 60 A
Beschluß: Kein Antrag gemäß
 Art. 77 Abs. 2 GG 63* A
6. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 6. Mai 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Volksrepublik **Algerien über den Luftverkehr** (Drucksache 67/79) 60 A
Beschluß: Zustimmung gemäß
 Art. 105 Abs. 3 GG 63* A

7. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 30. April 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat **Kuwait über den Fluglinienverkehr** (Drucksache 68/79) 60 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 63* A
8. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 2. August 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik **Syrien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 73/79) 60 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 63* A
9. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Einkommensteuergesetzes** — Antrag des Landes Schleswig-Holstein — (Drucksache 49/79) 60 A
Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG 60 A
10. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 20. Juli 1978 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums **Luxemburg über verschiedene Fragen der Sozialen Sicherheit** (Drucksache 39/79) 60 A
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 63* B
11. a) **Jahresgutachten 1978/79** des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (Drucksache 560/78) 60 A
 b) **Jahreswirtschaftsbericht 1979** der Bundesregierung (Drucksache 36/79) 60 B
 Apel (Hamburg) 64* B
Beschluß zu a) und b): Stellungnahme 60 C
12. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur **Festsetzung der Preise für verschiedene landwirtschaftliche Erzeugnisse** und zu einigen flankierenden Maßnahmen (Drucksache 64/79) 60 C
Beschluß: Stellungnahme 60 C
13. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates über die **Auswirkungen des europäischen Währungssystems** im Rahmen der gemeinsamen **Agrarpolitik** (Drucksache 564/78) 60 D
Beschluß: Stellungnahme 60 D
14. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates über die **tiergesundheitlichen und hygienischen Bedingungen**, denen rohe Vollmilch als Rohstoff für die **Herstellung von wärmebehandelter Milch** und Erzeugnissen aus solcher Milch entsprechen muß
 und
 Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates zur Regelung **gesundheitlicher Fragen** bei der **Herstellung** und dem Inverkehrbringen von **wärmebehandelter Milch** (Drucksache 103/71, Drucksache 65/79) 60 D, 61 A
Beschluß: Stellungnahme 61 B
15. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer Richtlinie des Rates über den **Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung** durch bestimmte gefährliche Stoffe (Drucksache 99/78) 61 B
Beschluß: Stellungnahme 61 C
16. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur **Angleichung der Rechtsvorschriften** der Mitgliedstaaten über die **Geräuschemission von Rasenmähern** (Drucksache 20/79) 60 A
Beschluß: Stellungnahme 63* B
17. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates zur Änderung der **Verordnung** (EWG) Nr. 3164/76 über das **Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr** zwischen den Mitgliedstaaten (Drucksache 16/79) 60 A
Beschluß: Stellungnahme 63* B
18. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer Entscheidung des Rates zur **Einführung eines gemeinschaftlichen Systems zur Information über Unfälle** infolge der Verwendung bestimmter Erzeugnisse, ausgenommen berufliche Tätigkeiten und Straßenverkehr (Drucksache 465/78) 61 C
Beschluß: Stellungnahme 61 C

19. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag einer **Verordnung** des Rates zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die **Gewährung einer finanziellen Unterstützung** für Vorhaben zur **Nutzung alternativer Energiequellen** auf dem Gebiet der **Sonnenenergie** (Drucksache 501/78) 60 A
B e s c h l u ß : Stellungnahme 63* B
20. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Festlegung eines **Forschungsprogramms für die Europäische Atomgemeinschaft auf dem Gebiet der Codes und Normen Schneller Reaktoren** (strukturelle Integrität von Komponenten) (Drucksache 24/79) 61 D
B e s c h l u ß : Stellungnahme 61 D
21. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates über eine Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen zur **Umstrukturierung und Umstellung der Industrie** (Drucksache 551/78) 60 A
B e s c h l u ß : Stellungnahme 63* B
22. Erste Verordnung zur **Änderung der Bienen-Einfuhrverordnung** (Drucksache 582/78) 61 D
B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 61 D
23. Dritte Verordnung über die **Versicherung von Arbeitnehmern in der hüttenknappschafflichen Zusatzversicherung** (Drucksache 35/79) 60 A
B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 63* D
24. Verordnung zu dem Abkommen vom 20. Juli 1978 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums **Luxemburg über den Verzicht auf die Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen aus Anlaß von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten** (Drucksache 45/79) 60 A
B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 63* D
25. Zweite Verordnung zur **Durchführung des § 4 Abs. 2 des Bodenschätzungsgesetzes** (Drucksache 26/79) 60 A
B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 63* D
26. **Verordnung über Zusatzprogramme zum Mikrozensus in den Jahren 1979—1981** (Drucksache 40/79) 62 A
B e s c h l u ß : Keine Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG — Annahme der Begründung für die Nichtzustimmung — 62 B
27. **Verordnung zur Durchführung des § 33 des Beamtenversorgungsgesetzes (Heilverfahrenverordnung — Heilvfv)** (Drucksache 42/79) 60 A
B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 63* D
28. **Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße im Jahre 1979 (Ferienreiseverordnung 1979)** (Drucksache 43/79) 62 C
B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 62 C
29. **Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs (PBefEignungsV)** (Drucksache 44/79) 62 C
B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 62 D
30. **Verordnung zur Ablösung der Baumeisterverordnung** (Drucksache 51/79) 60 A
B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 63* D
31. **Veräußerung von Teilflächen des ehemaligen Standortübungsplatzes Bad Vilbel an die Stadt Frankfurt** (Drucksache 38/79) 60 A
B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung 64* A
32. Bestellung eines **Mitglieds des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank** (Drucksache 48/79) 60 A
B e s c h l u ß : Billigung des Vorschlags in Drucksache 48/79 64* A
33. Vorschlag für die Berufung von zwei **Mitgliedern des Beirates für Ausbildungsförderung beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft** (Drucksache 19/79) 60 A
B e s c h l u ß : Billigung des Vorschlags in Drucksache 19/1/79 64* A
34. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 75/79) 60 A
B e s c h l u ß : Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 64* B
- Nächste Sitzung 62 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Vizepräsident Späth, Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg
 Amtierender Präsident Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister der Freien Hansestadt Bremen — zeitweise —

Schriftführer:

Frau Donnepp (Nordrhein-Westfalen)

Baden-Württemberg:

Späth, Ministerpräsident
 Adorno, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Schmidhuber, Staatsminister für Bundesangelegenheiten
 Dr. Vorndran, Staatssekretär im Staatsministerium der Justiz

Berlin:

Korber, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister
 Fröhlich, Senator für Inneres

Hamburg:

Apel, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Börner, Ministerpräsident
 Frau Dr. Rüdiger, Minister für Bundesangelegenheiten

Niedersachsen:

Dr. Albrecht, Ministerpräsident
 Hasselmann, Minister für Bundesangelegenheiten
 Dr. Möcklinghoff, Minister des Innern

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Hirsch, Innenminister
 Dr. Zöpel, Minister für Bundesangelegenheiten
 Frau Donnepp, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Vogel, Ministerpräsident
 Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz
 Gaddum, Minister der Finanzen

Saarland:

Dr. Wicklmayr, Minister für Rechtspflege und Bundesangelegenheiten

Schleswig-Holstein:

Dr. Schwarz, Justizminister

Von der Bundesregierung:

Dr. de With, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz
 Grüner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft
 Zander, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit
 Dr. Hartkopf, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern
 Frau Fuchs, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

470. Sitzung

Bonn, den 9. März 1979

Beginn: 9.31 Uhr

Vizepräsident Späth: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 470. Sitzung des Bundesrates.

Der Herr Präsident ist verhindert, die Sitzung zu leiten. Diese Aufgabe ist deshalb mir für heute zu gefallen.

Die Tagesordnung liegt in vorläufiger Fassung mit 35 Punkten vor.

Tagesordnungspunkt 2 — Reisevertragsgesetz — wird von der Tagesordnung abgesetzt, da die Beratungen im Vermittlungsausschuß noch nicht abgeschlossen sind.

Wir sind übereingekommen, Tagesordnungspunkt 35 — Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Jugendhilfe — nach Tagesordnungspunkt 3 zu behandeln.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Ich rufe Punkt 1 der Tagesordnung auf:

Gesetz über die Änderung des Ehenamens (**Ehenamensänderungsgesetz** — EheNÄndG) (Drucksache 79/79).

Zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß erteile ich Frau Minister Dr. Rüdiger, Hessen, das Wort.

Frau Dr. Rüdiger (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren, meine Damen! Wir, der Bundesrat, hatten am 16. Februar dieses Jahres beschlossen, zu dem am 13. Dezember 1978 vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetz über die Änderung des Ehenamens den Vermittlungsausschuß anzurufen. Wir hatten zwei Änderungswünsche. Zum einen sollte die Möglichkeit der Namensänderung bei den sogenannten Altehen auf die Zeit ab dem 1. April 1953 beschränkt werden. In dem Gesetzesbeschluß des Bundestages ist eine derartige Zeitschranke nicht enthalten. Der Vermittlungsausschuß hat dieses Anrufungsbegehren nicht aufge-

griffen und folglich den **Beschluß des Bundestages** in dieser Frage **bestätigt**.

Zum anderen hatte der Bundesrat in seinem zweiten Antrag gewünscht, das Gesetz vorbehaltlich des § 4 Abs. 4 — dort geht es um den Erlaß von Verwaltungsvorschriften durch den Bundesminister des Innern — erst drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft treten zu lassen. Begründet wurde diese Frist mit der Notwendigkeit, die mit der Ausführung des Gesetzes befaßten Stellen hinreichend über seine Regelungen zu unterrichten. Der Vermittlungsausschuß hat nunmehr empfohlen, an Stelle des 1. April 1979 den **1. Juli 1979** als **Zeitpunkt des Inkrafttretens** einzusetzen. Damit ist praktisch dem Wunsch des Bundesrates Rechnung getragen.

Gestern abend hat der Bundestag über dieses Vermittlungsergebnis befunden und ist dem Vermittlungsausschuß einstimmig gefolgt.

Ich habe Sie im Namen des Vermittlungsausschusses zu bitten, das Verhandlungsergebnis ebenfalls zu billigen.

Vizepräsident Späth: Ich danke der Frau Berichterstatterin. Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Gesetz in der vom Bundestag am 8. März 1979 auf Grund des Einigungsvorschlages des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz **zuzustimmen**.

Ich rufe Punkt 3 der Tagesordnung auf:

Siebentes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (**Siebentes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz**) (Drucksache 34/79).

Zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Minister Dr. Schwarz, Schleswig-Holstein, das Wort.

Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im Na-

(B)

(D)

Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein)

- (A) men des **Vermittlungsausschusses** darf ich Ihnen folgendes berichten.

Der Vermittlungsausschuß schlägt dem Bundesrat und dem Deutschen Bundestag in der Ihnen vorliegenden Bundestagsdrucksache 8/2626 vor, Artikel VI des genannten Siebenten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern zu ändern und das Gesetz sodann endlich zu verabschieden.

Der Abschnitt, dessen Änderung ich Ihnen vorschlage, behandelt insoweit, als wir Streichung vorschlagen, drei gleichlautende Regelungen im Beamtenrechtsrahmengesetz, im Bundesbeamtenengesetz und im Deutschen Richtergesetz, wonach schwerbehinderte Richter oder Beamte nach Vollendung des 61., später auch des 60. Lebensjahres in den Ruhestand treten können, jedoch zu reaktivieren sind, wenn sie aus Erwerbstätigkeit neben ihrer Pension mehr als 425 DM monatlich verdienen.

Der Vermittlungsausschuß hat in drei nach der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Sitzungen darüber beraten, ob nicht auch eine teilweise Änderung bzw. Übernahme des beschriebenen Abschnitts in Betracht kommen könnte, ist aber insoweit zu keinem Vermittlungsvorschlag gelangt.

Es blieb danach nur die Lösung, diese soeben beschriebenen Bestimmungen aus dem Gesetzeswerk herauszulösen und Bundestag und Bundesrat zu bitten, das Gesetz ohne diese Bestimmungen zu verabschieden.

- (B) Inzwischen hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung von gestern, dem 8. März 1979, die Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses angenommen.

Ich darf Sie im Namen des Vermittlungsausschusses bitten, gleichfalls dem Vermittlungsvorschlag zuzustimmen.

Vizepräsident Späth: Ich danke dem Herrn Richterstätter.

Das Wort hat Herr Staatsminister Schmidhuber, Bayern.

Schmidhuber (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Freistaat Bayern wird dem Entwurf eines Siebenten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes zustimmen. Die Bayerische Staatsregierung bedauert es jedoch außerordentlich, daß dieser Gesetzentwurf keine Regelung enthält, nach der schwerbehinderte Beamte ab Vollendung des 61. bzw. 60. Lebensjahres auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden können.

Trotz intensiver Bemühungen noch im Vermittlungsverfahren konnte eine solche Regelung ohne eine unpraktikable, systemfremde und verfassungsrechtlich bedenkliche Reaktivierungspflicht nicht durchgesetzt werden. Die Bayerische Staatsregierung wird sich daher weiterhin, auch nach der Verabschiedung dieses Gesetzes, um eine Lösung bemühen, die den berechtigten Belangen der schwerbehinderten Beamten Rechnung trägt.

Vizepräsident Späth: Das Wort hat Herr Bürgermeister Koschnick, Bremen. (C)

Koschnick (Bremen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Das Land Bremen hat diese Regelung, die der Vermittlungsausschuß verworfen oder abgekoppelt hat, bereits gesetzlich verankert. Sie tritt allerdings erst in Kraft, wenn eine Rahmenregelung des Bundes praktiziert werden kann. Insofern freue ich mich, wenn sich der Freistaat Bayern auf die Linie Bremens begibt.

Nun meine ich allerdings, wir müßten aus objektiven Gründen darüber nachdenken, wie die **Weiterentwicklung des öffentlichen Dienstrechtes** für Beamte, insonderheit für Richter und für Berufssoldaten, eine adäquate Antwort auf die Überlegungen finden kann, die generell für Versorgungsregelungen im öffentlichen Dienst angestellt werden. Hier hat der Bundestag die Bundesregierung gebeten, eine Kommission einzusetzen, die Bericht erstatten soll. Wir werden uns überlegen müssen, in welchem Umfang Beamtenversorgung und Sozialversicherung sich überschneiden.

Wir werden drittens zu prüfen haben, ob und in welchem Umfang die herkömmlichen Beamtenrechte tatsächlich tangiert werden, wenn möglichst **einheitliche Altersregelungen** für Arbeiter, Angestellte und Beamte getroffen werden. Von daher haben wir gemeinsam noch viel zu tun.

Vizepräsident Späth: Das Wort wird weiter nicht gewünscht. (D)

Wir kommen zur Abstimmung. Es ist jetzt darüber zu entscheiden, ob dem Gesetz in der vom Deutschen Bundestag am 8. März 1979 auf Grund des Einigungsvorschlags des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung gemäß Art. 74 a GG zugestimmt werden soll. Weiter ist über die Entschließungsempfehlung in Ziff. 4 der Drucksache 563/1/78 zu befinden.

Wer dem Gesetz in seiner jetzigen Fassung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 74 a GG **zuzustimmen**.

Zu entscheiden ist noch über die Entschließungsempfehlung in Ziff. 4 der Drucksache 563/1/78. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Demnach hat der Bundesrat die empfohlene **Entschließung nicht gefaßt**.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Koschnick)

Amtierender Präsident Koschnick: Meine Damen, meine Herren! Der Kollege Späth möchte gern das Wort ergreifen, und zwar zu Punkt 35, vorgezogen nach Vorbesprechung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung der Jugendhilfe** — Antrag des Landes Baden-Württemberg — (Drucksache 100/79).

Amtierender Präsident Koschnick

(A) Herr Ministerpräsident Späth, Sie haben das Wort.

Späth (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Am 21. Dezember 1978 haben wir uns hier mit einem Gesetzentwurf der Bundesregierung befaßt, der das heute nicht mehr zeitgemäße Jugendwohlfahrtsgesetz ablösen soll. Der Bundesrat hat diesen Entwurf vor allem deshalb abgelehnt, weil er das Schwergewicht in der Erziehung zu stark von der Familie zum Staat verschiebt und ein Übermaß an Perfektionismus vorprogrammiert.

Inzwischen liegt die Gegenäußerung der Bundesregierung vor. Diese Gegenäußerung läßt an sich die Bereitschaft der Bundesregierung erkennen, noch einmal über ihren Gesetzentwurf zu reden. Das will ich ausdrücklich anerkennen. Diese Äußerung zeigt allerdings auch deutlich den Willen, an dem Entwurf festzuhalten.

Meine Damen und Herren, wir alle — das ist unabhängig von der Frage des Gesetzesinhalts — wollen in dieser Legislaturperiode eine **Neuregelung des Jugendhilferechts**. Die Bundesregierung ist jedoch allen Anzeichen nach nicht bereit, auf die grundlegenden Bedenken des Bundesrates gegen ihren Entwurf einzugehen. Wir wollen aber an dieser Jugendhilfe reform konstruktiv mitarbeiten. Wir wollen nicht nur kritisieren, sondern auch Alternativen, zu deren Vorlage wir aufgefordert worden sind, anbieten.

(B) Die **Alternative** legen wir mit einem **Gesetzentwurf zur Verbesserung der Jugendhilfe** vor. Der Gesetzentwurf zur Verbesserung der Jugendhilfe unterscheidet sich vom Regierungsentwurf im wesentlichen durch sein Vertrauen in die Erziehungskraft der Familie und die Betonung der Elternverantwortung, zweitens durch die Sicherung des Vorrangs der freien Träger der Jugendhilfe und schließlich durch die Vereinfachung und Straffung der Regelungen.

Zum ersten: Jeder junge Mensch hat das Recht auf eine Erziehung, die dem Menschenbild des Grundgesetzes entspricht. Wir gehen davon aus, daß **Erziehung vorrangig Aufgabe der Familie** ist und bleibt. Die Entwicklung des jungen Menschen zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit entsprechend seinen Fähigkeiten und Anlagen wird nach wie vor am besten in der Familie gewährleistet. Die Jugendhilfe soll — da, wo es nötig ist — ihren Beitrag zur körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung junger Menschen leisten.

Deshalb unterstreicht unser Entwurf den Vorrang der Erziehung in der Familie. Der Staat soll nicht zum Schiedsrichter in familiären Fragen werden. Der baden-württembergische Gesetzentwurf sieht deshalb grundsätzlich auch kein eigenes Antragsrecht des Jugendlichen vor. Im **Verhältnis zwischen Kindern und Eltern** können und müssen Spannungen vorrangig in der Familie gelöst werden. Das Vertrauen in die Elternverantwortung und die geistliche Entwicklung junger Menschen in der Familie entbindet gleichwohl den Staat nicht von sei-

ner Verantwortung, auch für diejenigen Fälle Vorsorge zu treffen, in denen Eltern ihrer Erziehungspflicht nicht nachkommen. Den berechtigten Interessen der Kinder und Jugendlichen wird dabei auch ohne eigenes Antragsrecht Rechnung getragen. Zeichnet sich eine Gefährdung des Jugendlichen ab oder ist bereits eine Notsituation eingetreten, ist unstrittig, daß der Staat die Jugendhilfe in entsprechender Weise leisten muß. **Aufgabe der Jugendhilfe** ist es dagegen **nicht**, zur vorbeugenden Vermeidung aller denkbaren Erziehungs- und Entwicklungsprobleme gesetzliche Lösungen anzubieten. Insbesondere muß die Jugendhilfe der Versuchung widerstehen, ohne Betrachtung der Besonderheiten junge Menschen als potentiell gefährdet und Eltern als potentiell ihrem Erziehungsauftrag nicht gewachsen anzusehen. Unser Entwurf erteilt diesen Vorstellungen eine Absage.

Der **Regierungsentwurf** bietet dagegen Hilfen zur Erziehung in so umfassender Weise an, daß sich die Familien schließlich dieser Angebote nicht mehr erwehren können. Trotz gegenteiliger Beteuerungen besteht eben doch die Gefahr, daß das Erziehungsrecht der Eltern ausgehöhlt und die Eingriffsmöglichkeiten des Staates in die Familie hinein erweitert werden.

Jeder von uns kennt die Situation, in der die 16-jährige Tochter oder der 16jährige Sohn gelegentlich in Auseinandersetzungen mit den Eltern gerät, weil sie der Auffassung sind, das Taschengeld sei zu niedrig oder die abendliche Ausgangszeit zu kurz. Das ist aber kein Fall für die Jugendhilfe. Wenn dies kein Fall für die Jugendhilfe ist, soll dann wirklich — und darum geht es im Kern — der Sohn oder die Tochter beim Jugendamt — möglicherweise nach einem Beschluß mit den Klassenkameraden — auftreten und die Erziehung in einer pädagogisch betreuten Wohngruppe beantragen können? Das ist nach dem Entwurf der Bundesregierung möglich. Zumindest ist das Jugendamt verpflichtet, diesen Antrag zu bescheiden. Das heißt, der Vertreter des Jugendamtes muß dann gegebenenfalls mit den Jugendlichen zusammen zu den Eltern gehen und dann zwischen Eltern und Kindern die Frage klären, ob man sich noch einigen kann oder welche Konsequenzen das möglicherweise hat. Im Konfliktfall muß dann beschieden werden.

Deshalb sind wir der Meinung, daß der Gesetzentwurf der Bundesregierung von einem zu großen und grundlegenden **Mißtrauen gegenüber der Erziehungsleistung der Familie** geprägt ist. Die Familie wird auch dort — das ist unbestritten — als eine mit der Erziehung betraute Einrichtung angesehen; aber sie kann grundsätzlich ersetzt werden. Unsere Tendenz im Gesetzentwurf ist folgende: Die **Verselbständigung der Erziehung** ist nicht der erste Zweck. Der erste Zweck ist die **Sicherung der Erziehungsmöglichkeit in der Familie**. Der Staat hat dann die Wächteraufgabe, dort einzugreifen, wo die Familie versagt. Es geht aber nicht darum, die Familie potentiell in ihrem Erziehungsauftrag in Frage zu stellen.

Die Frage ist, wie wir die Familie betrachten. Auch wir gehen nicht davon aus, daß wir in einer heilen

Späth (Baden-Württemberg)

(A) Welt leben. Diese heile Welt hat es übrigens nie gegeben. Wir verkennen auch nicht, daß die Familien und die Jugendlichen heute anderen, neuen Einflüssen ausgesetzt sind, die wir nicht einfach übersehen dürfen. Deshalb müssen wir zu einer Novellierung des Jugendhilferechts kommen. Aber es ist eine sehr wichtige Frage, unter welchen Grundaspekten wir die Novellierung des Jugendrechts vornehmen.

Deshalb muß noch etwas zu diesem Thema gesagt werden. Es kann nicht darum gehen, gewissermaßen nur in der Jugendhilfe den Ansatz zu finden, sondern es geht auch — das muß betont werden — um die **Aufgabe des Staates, die Erziehungsfähigkeit der Familie zu stärken**, mit anderen Worten, Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Erziehungskraft der Familie stärken.

Dazu gehören eine Reihe flankierender Maßnahmen. Insbesondere gehört dazu eine bessere materielle Situation der Mehrkinderfamilie im Vergleich zu anderen Familien. Dazu gehört auch eine bessere gesellschaftliche Anerkennung und, wenn Sie so wollen, Aufwertung der nichtberufstätigen Frau, die sich voll und ganz ihrer Familie und der Erziehung der Kinder widmet. Dazu gehört nicht zuletzt auch eine Wohnungsbaupolitik, die mit der familiengerechten Wohnung in einer kinderfreundlicheren Umwelt bessere Bedingungen schafft.

Deshalb enthält § 1 unseres Gesetzentwurfs eine entsprechende **Grundsatznorm**. Sie soll verdeutlichen, daß die Sicherstellung der Grundlagen für die Erziehungskraft der Familie eine Aufgabe des Staates ist, die über die eigentliche Jugendhilfe hinausgreift. Vorrangig kommt es darauf an, unsere Gesellschaft freundlicher und hilfreicher für Kinder und ihre Eltern zu gestalten.

(B) Zum zweiten: Der baden-württembergische Gesetzentwurf sichert ausdrücklich den **Vorrang der freien Träger der Jugendhilfe**. Anders als im Regierungsentwurf soll einem verhängnisvollen Übergewicht der öffentlichen Träger begegnet werden. Die Vorstellung einer „partnerschaftlichen Zusammenarbeit“ ist im Ergebnis ungeeignet, das finanzielle und organisatorische Übergewicht der öffentlichen Träger auszugleichen. Wir alle wissen, wie es ausgeht, wenn der freie Träger und der öffentliche Träger gleichberechtigt sind, wenn man dabei die Machtpositionen, die sich aus den finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten der öffentlichen Hand ergeben, miteinander vergleicht. Wir möchten nicht, daß hier ein Wettbewerb entsteht, in dem die freie Hilfe, der kreative Einsatz vieler Gruppen in der Gesellschaft, die menschliche Partnerschaft durch organisatorische Positionen des Staates verdrängt werden. Deshalb möchten wir gerade die Förderung und die Selbständigkeit der freien Träger im Gesetz entsprechend verankern. Wir wollen auch den freien Trägern Gelegenheit geben, bei der Aufstellung des Jugendhilfeplans von Anfang an mitzuwirken.

Mit diesen **Schutznormen** wollen wir sicherstellen, daß der Bürger auch in Zukunft von dem besonderen **Engagement der freien Träger** und ihrer Mitarbeiter ausgehen kann. Jeder Schritt in Richtung

auf Verstaatlichung und Dirigismus gerade bei der Erziehung junger Menschen muß hier vermieden werden. Mit der Wahrung der Selbständigkeit wollen wir zugleich der Gefahr einer weiteren Verbürokratisierung entgegenwirken, die wir im übrigen alle gegenwärtig öffentlich beklagen. (C)

Zum dritten: Die baden-württembergische Initiative ist nicht am Grünen Tisch entstanden. Sachkundige Vertreter der Jugendhilfepraxis in Baden-Württemberg haben daran mitgearbeitet. Bei der Ausarbeitung haben wir uns um ein verständliches und für Bürger und Verwaltung lesbares Gesetz bemüht. Der Entwurf ist auf das Wesentliche gestrafft. Er enthält noch die Hälfte der Paragraphen des Entwurfs der Bundesregierung. Außerdem will ich hier im Bundesrat mit besonderer Deutlichkeit sagen: Bundesrechtliche Regelungen sind nur vorgesehen, soweit dafür im Interesse der Rechtseinheit ein Bedürfnis anzuerkennen ist. Auf Doppelregelungen im Jugendhilferecht und im Bürgerlichen Gesetzbuch wird verzichtet. Das erst 1977 in Kraft getretene Adoptionsvermittlungsgesetz bleibt unangetastet. Die Eingriffe in die kommunale Organisations- und Personalhoheit werden auf das unbedingt Notwendige beschränkt.

Wir vertrauen auf **Vernunft und Sachverstand** von Bürger und Verwaltung. Das bedeutet jedoch nicht, daß wir Abstriche bei gebotenen Jugendhilfeleistungen oder bei Schutzvorschriften zugunsten der Eltern oder der freien Träger vornehmen. Meine Damen und Herren, ich möchte hier mit aller Deutlichkeit betonen: Auch wir geben demjenigen, der Jugendhilfe braucht, einen Anspruch auf staatliche Hilfe. Dabei legen wir besonderes Gewicht auf den **Ausbau der offenen Hilfen**. Erklärtes Ziel unserer Bemühungen ist es, die Erziehung in der Familie solange wie möglich aufrechtzuerhalten. Nur solche junge Menschen sollen aus der Familie herausgenommen werden, für die es aus pädagogischen Gründen unerlässlich ist. Dieser Weg ist richtig und er ist erfolversprechend. Das zeigt bei uns im Land die Entwicklung der Fallzahlen dort, wo dieses Konzept heute bereits weitgehend verwirklicht ist. Ich erinnere daran, daß Frau Minister Huber auf den Bereich des Landeswohlfahrtsverbandes Baden und die dortigen Ergebnisse hingewiesen hat. Wir sind dem noch einmal intensiv nachgegangen. Dort wird genau dieses offene Konzept durchgeführt. Die Fallzahlen sind erheblich zurückgegangen. (D)

Wir wollen uns auch verstärkt **bedrängten oder unvollständigen Familien** widmen. Entsprechend der Zielsetzung des Gesetzentwurfs soll die Erziehungskraft solcher Familien mit Unterstützung der öffentlichen Hand besonders gestärkt werden.

Lassen Sie mich auch unterstreichen, daß wir ein Leistungsgesetz vorschlagen, das den heutigen Erfordernissen der Jugendhilfe Rechnung trägt. In dieser Zielsetzung sind wir uns mit dem Ziel des Entwurfs der Bundesregierung einig. Anders als der Regierungsentwurf haben wir jedoch die Ausgestaltung der Leistungen weniger unter einem wachsenden Anspruchsdenken gesehen.

Lassen Sie mich deshalb auch noch ein Wort zu den **Kosten** sagen. Die Kosten fallen im wesent-

Späth (Baden-Württemberg)

(A) lichen den Ländern und den Kommunen zur Last. Wir müssen zu gegebener Zeit bei der Neuregelung der Umsatzsteuer darüber reden. Ich betone heute aber auch, damit es hier keinen Zweifel gibt: Die Reform der Jugendhilfe darf an der Finanzierung nicht scheitern.

Die Kosten der Reform sind im übrigen von der Entwicklung der Zahl der Bedarfsfälle abhängig. Sie können sich bei einer Entwicklung, wie sie in der offenen Hilfe angedeutet ist, sowie durch vorbeugende und die Familie schützende Maßnahmen verringern, weil dann die Herabsetzung der Fallzahlen zwangsläufig die Folge ist. Auch unter diesem Gesichtspunkt sollten wir die Jugendhilfe angehen.

Ich sage das nicht nur im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung. Ich denke eben vor allem an die gewünschte **Verstärkung der Familienpolitik**. Es ist unsere Aufgabe, über die Familienpolitik die Familie als natürlichen Ort individueller Geborgenheit und als Erziehungsplatz zu Toleranz und Verantwortungsbewußtsein zu schützen und weiterzuentwickeln. Dies könnte dazu führen, daß die Kosten der Jugendhilfe dann geringer werden. Aber ich sage noch einmal: An der Finanzfrage darf dieses Gesetz nicht scheitern.

Ich bitte Sie um Unterstützung dieses Gesetzesentwurfs und erkläre noch einmal — deshalb bitte ich auch, ihn möglichst bald in den Ausschüssen zu behandeln —: Wir haben mit der Bundesregierung und den anderen Ländern das Ziel, noch in dieser Legislaturperiode ein neues, leistungsfähiges Jugendhilferecht zu schaffen.

(B)

Amtierender Präsident Koschnick: Das Wort hat nun Herr Senator Apel, Hamburg.

Apel (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Hamburg begrüßt die Tatsache, daß das Land Baden-Württemberg den angekündigten Entwurf eines neuen Jugendhilferechts eingebracht hat, außerordentlich. Das bringt Sie aus der Position des Neinsagens heraus und kann so, als Tatsache genommen, einen **konstruktiven Dialog** ermöglichen. Ich bewerte das allein schon — vom Inhalt einmal ganz abgesehen — positiv. Das gilt aber auch hinsichtlich der Aussagen, wie sie etwa in der Zielsetzung zusammengefaßt sind. Sie streben mit Ihrem Entwurf — Sie haben das Wort, Herr Ministerpräsident Späth, soeben erneut in den Mund genommen —, eine grundlegende Reform des Jugendhilferechts an. Ohne mich ungebührlich lax auszudrücken, möchte ich eigentlich sagen: das ist unsere Rede seit 33. Ich empfinde es fast als sensationell, wenn wir übereinstimmend der Meinung sind, daß es ein Gebiet in der Bundesrepublik gibt, auf dem es einer grundlegenden Reform bedarf. Ich stimme dem zu.

Aber auch in anderen Zielsetzungen gibt es viele Parallelen. Ich will hier nicht „pingelig“ oder gar so unfein sein, von Abschreiben oder so etwas zu reden. Ich freue mich über die Parallelen, die vorhanden sind. Wir bewegen uns ja im Bereich der Politik, wo Quellenangaben ohnehin nicht üblich sind. Sie wollen z. B. die „Verwirklichung des

Rechts des jungen Menschen auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“. Das steht auch über dem Regierungsentwurf. Sie wollen es „unter Wahrung der Rechte anderer“. Das ist selbstverständlich; das steht in § 1 des Regierungsentwurfs. Wir wollten es „unter besonderer Berücksichtigung der Menschenwürde“. Das steht in Ihrem Entwurf nicht; aber Sie werden uns sicher im Ausschuß erklären, warum nicht. Darüber wird man sich sicherlich einigen können.

(C)

Sie sprechen von der „Sicherung des Elternrechts und der elterlichen Verantwortung“. Sie wollen — wie der Regierungsentwurf — die „Erziehungskraft der Familie“ stärken. Insoweit sind wir uns einig. Was die **Sicherung des Elternrechts** anlangt, so muß die Frage gestellt werden: Wem gegenüber? Wenn Sie meinen, dem Staat, den Ämtern, den Behörden gegenüber, einverstanden; das wollen wir auch. Wenn Sie über das ohnehin grundgesetzlich verbrieft Recht der Eltern gegenüber ihren Kindern hinausgehen wollen und dort etwas verstärken wollen, sagen wir dazu allerdings ein klares Nein. Wir meinen im Gegenteil — wie heißt es so bezeichnend und verräterisch? —, die elterliche Gewalt muß überdacht werden, und zwar zugunsten des Jugendlichen — hier gebe ich Ihnen recht — in einem vernünftigen, in einem beiden Teilen gerecht werden- den Ausmaß überdacht werden.

Natürlich lassen sich lustige Beispiele konstruieren, wie Sie, Herr Ministerpräsident, es getan haben. Ich kann sofort Gegenbeispiele aufzählen. Streit wegen der Berufswahl gibt es doch nur bei uneinsichtigen Eltern, und nur von solchen reden wir, nach dem Motto: „Vernünftige Menschen verunreinigen nicht Wald und Weg; allen anderen ist es verboten.“ Das habe ich auf einem Schild gelesen. So ähnlich ist es hier. Es geht nur um die nicht vernünftigen Eltern. Es geht darum, ob der Junge oder das Mädchen bei der Suche nach der richtigen Berufswahl das Recht erhalten soll, den Berufsberater aufzusuchen, wenn der Vater unvernünftig ist und das von sich aus nicht tun will, was er eigentlich tun müßte. Ich glaube, man muß das noch ein bißchen mehr abklopfen. So ganz einfach wie mit dem Taschengeld ist dieses Problem nicht.

(D)

Sie wollen den Ausbau der vorbeugenden Jugendhilfe. Das ist in Ordnung. Wir werden uns gestatten, das im Rahmen Ihrer Zielsetzungen im Hinblick darauf zu prüfen, ob das ausreichend ist. Sie wollen ein verständliches, modernes Leistungsgesetz. Auch dazu kann ja gesagt werden, allerdings nur dann, wenn und soweit darunter nicht die Bestimmtheit der Bestimmungen leidet. Das scheint mir erforderlich zu sein. Darüber hilft kein Schulterklopfen, daß man modern sei, hinweg. Das muß man sich genau ansehen, und wir stellen dazu unsere Hilfe in Aussicht.

Nun ist in der Tat aber nicht alles eitel Freude. Sie wollen — Sie haben es hier noch einmal betont und begründet — einen prinzipiellen Vorrang freier Träger vor öffentlichen Trägern schaffen, nicht „sichern“, wie in dem Entwurf steht. Diesen gibt es nämlich bis jetzt nicht. Sie wissen, das Bundesverfassungsgericht hat das ausdrücklich bestätigt.

Apel (Hamburg)

(A) Ich mache darauf aufmerksam, daß wir hier in einen grundlegenden Zielkonflikt kommen. Wenn Sie mir gestatten, auch einmal das Wort „ideologisch“ zu verwenden, so meine ich, wir sollten nicht die Anstrengung unternehmen, aus ideologischen Gründen hier prinzipielle Vorrangigkeiten und demzufolge auch Nachrangigkeiten zu konstruieren und von Gesetzes wegen eine Art Hierarchie der Rangordnungen zu schaffen. Es muß der Grundsatz gelten, daß jeweils der Träger die Leistung erbringen soll, der das zugunsten des Jugendlichen, um den es geht, am besten kann.

Um nicht mißverstanden zu werden: ich will auch keinen Vorrang in die andere Richtung, **Öffentliche wie freie Träger** sind notwendig, nützlich, unentbehrlich, aber sie sind doch nicht Selbstzweck. Sie sind **Mittel zum Zweck**, um dem Jugendlichen zu helfen und ihm zu nutzen. Ich weiß als ehemaliger Jugendsenator nur zu gut, daß es Bereiche gibt, in denen freie Träger im Vorteil sind, z. B. in der Drogenszene. Es gibt aber auch das umgekehrte Beispiel. Eben deshalb halte ich es für falsch, einen prinzipiellen Vorrang zu begründen. Ich bleibe dabei und bleibe insoweit beim Regierungsentwurf: Unsere Zielsetzung ist, wie es dort heißt, eine „partnerschaftliche, gleichrangige Zusammenarbeit“. Das ist in meinen Augen der richtige Ansatz für ein positives Verhältnis dieser beiden — der öffentlichen wie der freien — Träger, über deren Zusammenwirken ich übrigens aus Hamburger Sicht überhaupt keine Klage zu führen habe. Dort funktioniert das reibungslos.

(B) Meine Damen und Herren, ich will nicht weiter in Einzelheiten gehen, sondern nur noch einige wenige Unzulänglichkeiten, die es, wie mir scheint, noch gibt, ansprechen. Die **Jugendarbeit**, dieses große und bedeutende Gebiet, wird von Ihnen in § 12 mit ganzen sieben Zeilen abgehandelt. Ich glaube nicht, daß Sie selbst der Meinung sind, das sei ausreichend. Das muß angereichert werden.

Auch die **Förderungsangebote für die Erziehung in der Familie** sind, meine ich, noch nicht ausreichend. Aber darüber kann man reden. Sie haben sich sicher etwas dabei gedacht. Heute haben Sie nichts dazu gesagt.

Jedes Wort über die **Kindergartenerziehung** fehlt. Ich kündige an, daß wir darüber im Ausschuß reden müssen. Ich würde es ungern sehen, wenn das völlig verschwände.

Sie haben keinerlei **Beteiligungsrechte** — das führt ein bißchen zu dem Punkt von vorhin zurück — für Jugendliche in den sie betreffenden Angelegenheiten konstruiert. Das finden wir schade und möchten es ergänzt wissen.

Das **elterliche Sorgerecht**, das Sie angesprochen haben, muß neu geregelt werden. Verfahrensmäßig scheint es mir besser zu sein — bis zum Beweis des Gegenteils möchte ich dabei bleiben —, auf der Wellenlänge des Bundestages zu bleiben. Dort ist man viel weiter, die Beratungen im Ausschuß sind abgeschlossen. Wir werden uns ohnehin bald damit befassen müssen.

Aber, Herr Ministerpräsident, das sind nur Hinweise für die Ausschußberatung. Ich meine, wir

müssen in dieser Frage aufeinander zugehen. Hamburg wird der Ausschußüberweisung zustimmen. Ich kann auch zusagen, daß wir unsererseits gern alles tun werden, um das Verfahren Ihrem Wunsch entsprechend zu beschleunigen; daran sind wir ebenfalls interessiert. Wir werden — das kann ich in Aussicht stellen — auch der Einbringung zustimmen, insbesondere dann, wenn es gelingt, auf den Gebieten, die ich beschrieben habe, die notwendigen Anreicherungen durchzuführen. (C)

Soweit Sie dem Ziel treu bleiben, stehen die Aktien für eine Einigung nicht schlecht. Wenn Sie dem Ziel einer grundlegenden Reform des Jugendhilferechts — Ihre eigenen Worte — treu bleiben, dann kann man recht hoffnungsvoll sein, insbesondere weil ein sehr hart vorgetragenes — nicht von Ihnen persönlich, aber von Repräsentanten Ihrer Richtung — Argument gegen den Entwurf der Bundesregierung offensichtlich in sich zusammengebrochen ist, nämlich das **Kostenargument**. Damals war gesagt worden, das sei viel zu teuer. Nun legen Sie Ihren Entwurf vor. Vergleicht man die Zahlen, so stehen 110 Millionen DM einmalige Kosten nach Ihrem Entwurf knapp 113 Millionen DM nach dem Regierungsentwurf gegenüber. Ab 1987 sollen nach Ihrem Entwurf 707 Millionen DM anfallen; die Bundesregierung hatte 787 Millionen DM ausgerechnet. Das sind Größenordnungen, über die man hinwegkommt. An so kleinen Differenzen — darin bin ich Ihrer Meinung — scheitert nichts.

Insgesamt begegnen wir Ihrem Entwurf mit dem „Prinzip Hoffnung“. Wenn Sie Ihrem Ziel treu bleiben, wenn Sie entsprechenden Änderungen im Rahmen Ihrer eigenen Zielsetzung aufgeschlossen gegenüberstehen, werden wir sicher noch in dieser Legislaturperiode ein neues Jugendhilferecht bekommen. (D)

Gestatten Sie mir persönlich die Vermutung: Wenn ich mir das sachlich Punkt für Punkt ansehe, wird das Gesetz dem Regierungsentwurf ähnlicher sehen als dem baden-württembergischen Entwurf. Aber es geht um die Sache, und darin bin ich mit Ihnen einig.

Amtierender Präsident Koschnick: Meine Damen, meine Herren, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Gesetzentwurf wird dem **Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit** — federführend — sowie dem **Finanzausschuß**, dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten**, dem **Ausschuß für Kulturfragen** und dem **Rechtsausschuß** — mitberatend — zugewiesen.

Herr Kollege, darf ich Sie bitten, Ihre Arbeit wieder aufzunehmen.

(Vorsitz: Vizepräsident Späth)

Vizepräsident Späth: Ich rufe Punkt 4 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur **Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens** (Drucksache 74/79, zu Drucksache 74/79).

Vizepräsident Späth

(A) Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen. Gibt es Wortmeldungen? — Frau Staatssekretär Fuchs, bitte.

Frau Fuchs, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Gesetz zur Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens soll und wird dazu beitragen, daß in Zukunft arbeitsgerichtliche Prozesse wieder in angemessener Zeit erledigt werden können. Die starke Zunahme der arbeitsgerichtlichen Verfahren in den letzten Jahren hat zu einer untragbar **langen Prozeßdauer** geführt. Arbeitsgerichtsprozesse, die sich über mehr als drei Jahre hinziehen, waren bis heute leider keine Seltenheit. Das soll mit diesem Gesetz geändert werden.

Schnelle Entscheidungen der Arbeitsgerichte haben einen hohen sozialpolitischen Rang. Hier verwirklicht sich für die Arbeitnehmer ganz konkret ein wichtiges Teilstück des sozialen Rechtsstaats. Ein noch so gutes Arbeitsrecht verliert an Wert, wenn bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber Gerichtsentscheidungen erst nach Jahren ergehen. Bei der Beurteilung des Gesetzes ist wichtig, daß in über 95 % der Arbeitsgerichtsprozesse **Arbeitnehmer als Kläger** auftreten müssen. Die Arbeitgeber dagegen sitzen oft am längeren Hebelarm. Der einzelne Arbeitnehmer muß zur Durchsetzung seiner Rechte die Gerichte in Anspruch nehmen. Es ist deshalb eine ausgesprochene soziale Forderung, die Prozeßdauer zu verkürzen.

(B) Der **Bundestag** hat das Gesetz **einstimmig** angenommen. Dieses spricht auch für die Richtigkeit der sozialpolitischen Entscheidung, die die Bundesregierung mit der Vorlage dieses Gesetzentwurfs getroffen hatte.

Ebenso einstimmig hat der Bundestag in Übereinstimmung mit der Bundesregierung beschlossen, den vom Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurf abzulehnen, der es Bund und Ländern ermöglichen soll, die Zuständigkeit für die Arbeitsgerichtsbarkeit auf die Justizminister zu übertragen und damit den Gedanken des **Rechtspflegeministeriums** zu verwirklichen. Gegen dieses Vorhaben sprechen nach Ansicht der Bundesregierung wichtige Gründe. Die jetzige Regelung hat sich bewährt und findet insbesondere die **Zustimmung der Gewerkschaften** und der **Arbeitgeberverbände** sowie der **Richterschaft** in der Arbeitsgerichtsbarkeit. Vor allem die Gewerkschaften lehnen die Änderung mit größter Entschiedenheit ab. Sie sehen darin mit Recht eine **sozialpolitische Akzentverschiebung**. Die vorgeschlagene Regelung würde zu einer Trennung der Zuständigkeit für das Arbeitsgerichtsgesetz und das materielle Arbeitsrecht führen. Dies wäre wegen des engen Zusammenhangs beider Gebiete ganz unzumutbar.

Da die vorgeschlagene Regelung lediglich die Möglichkeit einer Zuständigkeitsänderung eröffnet, würde es voraussichtlich zu einer starken **Zersplitterung** der zur Zeit bei Bund und Ländern einheit-

lich bestehenden Ressortzuständigkeit kommen. Dies ist sozial- und rechtspolitisch nicht wünschenswert. (C)

Ich freue mich daher, daß der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung des Bundesrates der Anrufung des Vermittlungsausschusses wegen des Gesetzentwurfs für ein Rechtspflegeministerium ausdrücklich widersprochen hat. Jede weitere Verzögerung der Beschleunigungsnovelle ginge zu Lasten der rechtsuchenden Bevölkerung, besonders der Arbeitnehmer.

Deswegen appelliere ich an Sie, nicht dem Votum Ihres Rechtsausschusses zu folgen, sondern entsprechend dem Votum Ihres Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zu einer zügigen Verabschiedung des eilbedürftigen Gesetzes zur Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens beizutragen.

Vizepräsident Späth: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ihnen in der Drucksache 74/1/79 vorliegenden Ausschlußempfehlungen. Da aus mehreren Gründen die Einberufung des Vermittlungsausschusses empfohlen wird, lasse ich gemäß § 31 unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein feststellen, ob sich eine Mehrheit für die Anrufung ergibt.

Wer verlangen will, daß der Vermittlungsausschuß einberufen wird, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen jetzt über die einzelnen Anrufungsgründe ab, und zwar zunächst über die unbedingten Empfehlungen in Abschnitt I der Drucksache 74/1/79. Ich rufe auf: (D)

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Auch das ist die Mehrheit.

Damit ist Abschnitt II Ziff. 4 erledigt.

Es geht weiter mit den bedingten Anrufungsgründen in Abschnitt II. Ich rufe auf:

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4 ist bereits erledigt.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus den soeben angenommenen Gründen **zu verlangen**.

Jetzt haben wir noch über die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes zu befinden. Nach Auffassung des Rechtsausschusses unterliegt das Gesetz dem Zustimmungserfordernis des Bundesrates. Wer dieser Auffassung des Rechtsausschusses zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit.

Vizepräsident Späth

(A) Der Bundesrat ist somit der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Ich rufe zur gemeinsamen Abstimmung nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung die in dem Umdruck 2/79 *) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die Tagesordnungspunkte

5 bis 8, 10, 16, 17, 19, 21, 23 bis 25, 27, 30 bis 34.

Wer den Empfehlungen der Ausschüsse folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe Punkt 9 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes — Antrag des Landes Schleswig-Holstein — (Drucksache 49/79).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen. Wer dieser Empfehlung zu folgen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit beschlossen, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Ich rufe Punkt 11 der Tagesordnung auf:

a) Jahresgutachten 1978/79 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (Drucksache 560/78)

b) Jahreswirtschaftsbericht 1979 der Bundesregierung (Drucksache 36/79).

Wird das Wort dazu gewünscht? — Herr Senator Apell

(Apell [Hamburg]: Ich gebe eine Erklärung zu Protokoll)

— Sie geben zu Protokoll **). Vielen Dank! Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 36/1/79 und ein Antrag Hamburgs in Drucksache 36/2/79 vor.

Ich rufe die Ausschlußempfehlungen auf.

Ziff. 1! Ich bitte um das Handzeichen. — Mehrheit.

Ziff. 2! — Auch das ist die Mehrheit.

Damit ist Ziff. 3 erledigt.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Damit sind Ziff. 7, der Klammerinhalt von Ziff. 8 und der Antrag Hamburgs in der Drucksache 36/2/79 erledigt.

*) Anlage 1

***) Anlage 2

Ziff. 8 ohne Klammerinhalt! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (C)

Ziff. 9! — Mehrheit.

Ziff. 10! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die soeben angenommene Stellungnahme beschlossen.

Ich rufe Punkt 12 der Tagesordnung auf:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Festsetzung der Preise für verschiedene landwirtschaftliche Erzeugnisse und zu einigen flankierenden Maßnahmen (Drucksache 64/79).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 64/1/79 vor. Gibt es Wortmeldungen? — Nein.

Dann kommen wir zur Abstimmung.

Abschnitt I Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2 Buchst. a! — Mehrheit.

Buchst. b! — Mehrheit.

Buchst. c! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Abschnitte II und III! — Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene Stellungnahme in der soeben angenommenen Form beschlossen. (D)

Ich rufe Punkt 13 der Tagesordnung auf:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Auswirkungen des europäischen Währungssystems im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (Drucksache 564/78).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 564/1/78 vor. Keine Wortmeldungen.

Wir kommen zur Abstimmung über Ziff. 1 ohne den Klammerzusatz. — Mehrheit.

Klammerzusatz! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene Stellungnahme in der soeben angenommenen Form beschlossen.

Ich rufe Punkt 14 der Tagesordnung auf:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die tiergesundheitlichen und hygienischen Bedingungen, denen rohe Vollmilch als Rohstoff für die Herstellung von wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen aus solcher Milch entsprechen muß

und

Vizepräsident Späth

(A) Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates zur Regelung **gesundheitlicher Fragen** bei der **Herstellung** und dem Inverkehrbringen von **wärmebehandelter Milch** (Drucksache 103/71, Drucksache 65/79).

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 65/79 ersichtlich. Außerdem liegt in der Drucksache 65/1/79 ein Antrag des Landes Schleswig-Holstein vor. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung über Ziff. 1 Buchst. a! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziff. 1 Buchst. b.

Ziff. 2 Buchst. a! — Auch das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziff. 2 Buchst. b.

Ziff. 3 Buchst. a! — Mehrheit.

Buchst. b! — Mehrheit.

Buchst. c! — Mehrheit.

Ziff. 4 Buchst. a ohne Klammerzusatz! — Das ist die Mehrheit.

Dann kommen wir zur Abstimmung über den Klammerzusatz. — Auch das ist die Mehrheit.

Ziff. 4 Buchst. b! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziff. 4 Buchst. c.

Ziff. 5 Buchst. a! — Mehrheit.

Buchst. b ohne die Klammerzusätze! — Mehrheit.

(B) Jetzt Abstimmung über die beiden Klammerzusätze! — Mehrheit.

Es folgt jetzt die Abstimmung über den Antrag von Schleswig-Holstein in der Drucksache 65/1/79. Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt die Abstimmung über Ziff. 5 Buchst. c der Drucksache 65/79.

Ziff. 6 Satz 1! — Minderheit.

Satz 2! — Minderheit.

Satz 3! — Minderheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Ziff. 9 Buchst. a! — Minderheit.

Dann müssen wir über Ziff. 9 Buchst. b abstimmen. — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Ich rufe Punkt 15 der Tagesordnung auf:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über den **Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung** durch bestimmte gefährliche Stoffe (Drucksache 99/78).

(C) Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 99/1/78 vor. Keine Wortmeldungen.

Wir kommen zur Abstimmung über Abschnitt I, Einleitung und Ziff. 1. — Mehrheit.

Ziff. 2 Buchst. a! — Mehrheit.

Damit entfällt Buchst. b.

Ziff. 3, 4, 5 und 6! — Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Ich rufe Punkt 18 der Tagesordnung auf:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Entscheidung des Rates zur **Einführung eines gemeinschaftlichen Systems zur Information über Unfälle** infolge der Verwendung bestimmter Erzeugnisse, ausgenommen berufliche Tätigkeiten und Straßenverkehr (Drucksache 465/78).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 465/1/78 vor.

Wir kommen zur Abstimmung über Abschnitt I. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme beschlossen**.

Ich rufe Punkt 20 der Tagesordnung auf:

(D) Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Festlegung eines **Forschungsprogramms für die Europäische Atomgemeinschaft auf dem Gebiet der Codes und Normen Schneller Reaktoren** (strukturelle Integrität von Komponenten) (Drucksache 24/79).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 24/1/79 vor.

Wir kommen zur Abstimmung über Abschnitt I. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme beschlossen**.

Ich rufe Punkt 22 der Tagesordnung auf:

Erste Verordnung zur **Änderung der Bienen-Einfuhrverordnung** (Drucksache 582/78).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 582/1/78 vor.

Wenn Sie dem Änderungsvorschlag des Rechtsausschusses in Abschnitt I der Empfehlungsdruksache folgen wollen, bitte ich um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer stimmt nunmehr der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der soeben angenommenen Änderung** zu? Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**.

Vizepräsident Späth

(A) Ich rufe Punkt 26 der Tagesordnung auf:

Verordnung über **Zusatzprogramme zum Mikrozensus in den Jahren 1979—1981** (Drucksache 40/79).

Liegen Wortmeldungen vor? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 40/1/79 und ein Antrag von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 40/2/79.

Der Antrag von Nordrhein-Westfalen versteht sich als Hilfsantrag für den Fall, daß die Empfehlung, der Verordnung unverändert zuzustimmen, keine Mehrheit findet. Wir müssen daher zunächst darüber abstimmen, ob der Verordnung unverändert zugestimmt werden soll. Findet die Empfehlung, unverändert zuzustimmen, keine Mehrheit, lasse ich anschließend in einer einheitlichen Abstimmung darüber entscheiden, ob der Verordnung in der Fassung des Änderungsantrags von Nordrhein-Westfalen zugestimmt werden soll. Gibt es in beiden Abstimmungen keine Mehrheit, so ist beschlossen, der Verordnung — wie in Abschnitt II der Drucksache 40/1/79 empfohlen — nicht zuzustimmen.

Wer der Verordnung — wie in Abschnitt I der Drucksache 40/1/79 empfohlen — unverändert zustimmen will, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann lasse ich jetzt darüber abstimmen, ob der Verordnung in der Fassung des Änderungsantrags von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 40/2/79 zugestimmt werden soll. Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist auch die Minderheit.

(B)

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nicht zuzustimmen**.

Zwei Ausschüsse haben für die Verweigerung der Zustimmung eine Begründung gegeben. Wer dafür ist, daß diese in Abschnitt II der Drucksache 40/1/79 wiedergegebene Begründung Inhalt des ablehnenden Beschlusses des Bundesrates wird, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist diese **Begründung so beschlossen**.

Ich rufe Punkt 28 der Tagesordnung auf:

Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße im Jahre 1979 (**Ferienreiseverordnung 1979**) (Drucksache 43/79).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 43/1/79 vor.

Ich rufe Abschnitt I Ziff. 1 auf. Handzeichen bitten — Das ist die Minderheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Ich rufe Punkt 29 der Tagesordnung auf:

Verordnung über den Nachweis der **fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs** (PBefEignungsV) (Drucksache 44/79).

Keine Wortmeldungen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 44/1/79 vor.

Ich rufe auf:

Ziff. 11 — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3 Buchst. a! — Mehrheit.

Buchst. b! — Mehrheit.

Buchst. c! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Meine Damen und Herren, die Tagesordnung der heutigen Sitzung ist damit abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich auf Freitag, den 6. April 1979, 9.30 Uhr, ein.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 10.23 Uhr)

(C)

(D)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 469. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A) Anlage 1

Urdruck 2/79

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 5

Gesetz zu den **Abkommen** zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für **Kohle und Stahl** und der Arabischen Republik **Ägypten**, dem Haschemitischen Königreich **Jordanien**, der Arabischen Republik **Syrien** und der **Libanesischen Republik** (Drucksache 72/79)

II.

Den Gesetzen **zuzustimmen**:

Punkt 6

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 6. Mai 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Volksrepublik **Algerien** über den **Luftverkehr** (Drucksache 67/79)

Punkt 7

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 30. April 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat **Kuwait** über den **Fluglinienverkehr** (Drucksache 68/79)

Punkt 8

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 2. August 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik **Syrien** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 73/79)

III.

Gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**:

Punkt 10

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 20. Juli 1978 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums **Luxemburg** über verschiedene **Fragen der Sozialen Sicherheit** (Drucksache 39/79)

IV.

Zu den Vorlagen die **Stellungnahme abzugeben** oder ihnen **nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen**, die in der jeweils zitierten **Empfehlungsdrucksache** wiedergegeben sind:

Punkt 16

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur **Angleichung der Rechtsvorschriften** der Mitgliedstaaten über die **Geräuschemission von Rasenmähern** (Drucksache 20/79, Drucksache 20/1/79)

Punkt 17

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über das **Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr** zwischen den Mitgliedstaaten (Drucksache 16/79, Drucksache 16/1/79)

Punkt 19

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer **Verordnung** des Rates zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die **Gewährung einer finanziellen Unterstützung** für Vorhaben zur **Nutzung alternativer Energiequellen** auf dem Gebiet der **Sonnenenergie** (Drucksache 501/78, Drucksache 501/1/78)

Punkt 21

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates über eine Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen zur **Umstrukturierung und Umstellung der Industrie** (Drucksache 551/78, Drucksache 551/1/78)

V.

Den Vorlagen **ohne Änderung zustimmen**:

Punkt 23

Dritte Verordnung über die **Versicherung von Arbeitnehmern in der hüttenknappschäftlichen Zusatzversicherung** (Drucksache 35/79)

Punkt 24

Verordnung zu dem **Abkommen** vom 20. Juli 1978 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums **Luxemburg** über den **Verzicht auf die Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen aus Anlaß von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten** (Drucksache 45/79)

Punkt 25

Zweite Verordnung zur **Durchführung des § 4 Abs. 2 des Bodenschätzungsgesetzes** (Drucksache 26/79)

Punkt 27

Verordnung zur Durchführung des § 33 des **Besoldungsgesetzes** (**Heilverfahrenverordnung** — Heilvfv) (Drucksache 42/79)

(C)

(D)

- (A) **Punkt 30**
Verordnung zur Ablösung der Baumeisterverordnung (Drucksache 51/79)

VI.

In die Veräußerung einzuwilligen:

- Punkt 31**
Veräußerung von Teilflächen des ehemaligen Standortübungsplatzes Bad Vilbel an die Stadt Frankfurt (Drucksache 38/79)

VII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

- Punkt 32**
Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank (Drucksache 48/79)

- Punkt 33**
Vorschlag für die Berufung von zwei Mitgliedern des Beirates für Ausbildungsförderung beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft (Drucksache 19/79, Drucksache 19/1/79)

VIII.

- (B) Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

- Punkt 34**
Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 75/79)

Anlage 2

Erklärung von Senator Apel (Hamburg) zu Punkt 11 a) und b) der Tagesordnung

Die CDU-regierten Länder üben in ihrer Antragstellung die übliche Schelte an der Nettokreditaufnahme der Bundesregierung.

Hamburg wiederholt hierzu den schon in den Ausschlußberatungen gestellten, von der CDU unverständlicherweise niedergebügelt antrag zu diesem Thema. Er soll den Wortlaut haben: „Der Bundesrat unterstreicht die Problematik einer wachsenden Neuverschuldung des Staates und hält auf weitere Sicht ihre Reduzierung“ — und nun kommt der entscheidende Einschub —, „soweit es die gesamtwirtschaftliche Lage erlaubt, für unerlässlich“. Dazu einige Anmerkungen:

Ich stelle fest, daß die antragstellende Mehrheit des Hauses in Textziffer 6 etwas rüde mit der Wahr-

heit umgeht: Sie „unterstützen“ die Forderung des Sachverständigenrates nach — ich zitiere — „verstärktem dauerhaften Abbau der Nettokreditaufnahme der öffentlichen Hand“ (notabene: der öffentlichen Hand, nicht der Bundesregierung). Damit unterstützen Sie etwas, was der Sachverständigenrat so keineswegs fordert. Dort wird insoweit viel differenzierter, viel vorsichtiger und damit viel richtiger auf einen Bedenkenspunkt hingewiesen (z. B. in der Textziffer 313). Aber diese Bedenken — ich zitiere den Sachverständigenrat — richten sich gegen eine höhere Kreditfinanzierung des Staates auf Dauer und nicht dagegen, daß die staatliche Kreditnachfrage vorübergehend höher ist. Bezogen auf heute, stellt der Sachverständigenrat — lesen Sie Textziffer 310 nach — fest: „Aus stabilitätspolitischer Sicht stehen gegenwärtig ... einer vergleichsweise hohen Kreditaufnahme wenig Bedenken entgegen.“

Um kein Mißverständnis aufkommen zu lassen (wir bringen dies in unserem Antrag deutlich zum Ausdruck), die Bedenken des Sachverständigenrates gegen eine unkontrollierte Nettokreditaufnahmesteigerung teilen wir. Diese teilt auch die Bundesregierung. Den Beweis finden Sie in Textziffer 14 ihrer Stellungnahme, insbesondere im Buchstaben c, und auch in der Textziffer 52. Wir wissen uns insoweit nicht nur in voller Übereinstimmung mit der Bundesregierung, sondern auch mit dem Sachverständigenrat. Folgerichtig haben wir diese Bedenken in unserem Antrag formuliert, aber verbunden mit dem Zusatz: „soweit die gesamtwirtschaftliche Lage es erlaubt“. Nur in dieser Fassung wäre der Antrag in Ziff. 7 der Strichdrucksache für Hamburg akzeptabel. (D)

Um Klartext zu reden, muß ich hier konkret werden. Wir haben in der Bundesrepublik zur Zeit rund 5% Arbeitslose, und das ist für uns nicht nur eine ökonomisch zu bewertende Quote, das sind 1 Million Arbeitnehmer, das sind weit über 1 Million menschliche und Familienschicksale.

Wir stellen fest, daß die konjunkturelle Entwicklung positive Ansätze zeigt. Wir gehen davon aus, daß wir uns auf Wachstumskurs befinden, aber ohne jeden Zweifel sind wir noch nicht in der Situation, in der wir sagen können, daß Konjunktur und Wirtschaftswachstum sich selbst tragen. Und selbst wenn wir dauerhaft ein doch immer noch mäßiges Wachstum erhalten, die Arbeitslosigkeit, soweit sie auf strukturellen Gründen und auf der demographischen Entwicklung beruht — Sie wissen das —, wird damit nicht automatisch verschwinden.

Das ist der politisch entscheidende Punkt. Die Mehrheit beabsichtigt, ohne Rücksicht auf Verluste — ohne Rücksicht auf Verluste an Arbeitslosen, wohlgemerkt — die Kreditaufnahme der öffentlichen Hand einzuschränken, und zwar nicht irgendwann in der Zukunft, wenn die gesamtwirtschaftliche Lage dies erlaubt, sondern jetzt. Anderenfalls würden Sie unserem Antrag zustimmen.

Die Minderheit des Hauses, jedenfalls Hamburg, hält eine solche Maßnahme für verfrüht. Wir halten es für notwendig, zuerst die Arbeitslosig-

(A) keit drastisch zu vermindern; dann sind wir bereit, mit uns darüber reden zu lassen, ob und in welchem Ausmaß die Nettokreditaufnahme gebremst werden kann. Diese Politik ist auch unbedenklich, mindestens so lange, wie es in der Wirtschaft unausgelastete Kapazitäten gibt. Damit folgen wir dem Rat der Sachverständigen, die neben vielen anderen Belegstellen — ich zitiere nur pars pro toto — ausdrücklich davor warnen: „Baut der Staat seine stützenden Impulse zu schnell ab, könnte daraus erneut eine Konjunkturbremse werden.“

Deshalb muß sich die Bundesratsmehrheit die Frage gefallen lassen: Weshalb lehnen Sie einen Antrag ab, in dem wir Bedenken gegen eine unkontrollierte Nettokreditaufnahme deutlich artikulieren (Übereinstimmung mit der Bundesregierung) und

uns zugleich im Rahmen des gesamtwirtschaftlich Verantwortbaren bewegen wollen, wozu wir allerdings auch die Verantwortung vor den Arbeitslosen, darunter vielen Jugendlichen, zählen? (C)

Wenn Sie, meine Damen und Herren, auf Ihrem Antrag — Ziff. 6 der Strichdrucksache — beharren, ist klar, daß Sie statt dessen die Priorität auf eine fragwürdige Haushaltskonsolidierung legen und der Vollbeschäftigung den Nachrang zuweisen. Für uns ist das genau umgekehrt. Denn Haushaltspolitik ist ein Mittel zum Zweck, ein Mittel im Dienste unseres Landes und der Bevölkerung. Sie machen einen Selbstzweck daraus. Das mag aus Ihrem Selbstverständnis logisch sein; wir sehen das anders. Deshalb bitte ich Sie um Zustimmung zum Hamburger Antrag.

(B)

(D)